
Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan 73 KA "Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack" in Kamen

Im Auftrag von:

Stadt Kamen
Rathausplatz 1
59174 Kamen



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Projekt-Nr.:

Stand: 29.01.2020

Aufgestellt:



Fresnostraße 18
48159 Münster

Tel.: 0251 – 618 999 90
Fax: 0251 – 618 999 99
Email: muenster@lindschulte.de
Internet: www.lindschulte.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	5
1.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	7
2	Ermittlung des Artenspektrums	9
2.1	Auswertung von Datenbanken und online-Informationen	9
2.1.1	Naturschutz-Informationssystem des Landes NRW	9
2.1.2	Auswertung benachbarter Biotopkatasterflächen	11
2.1.3	@Linfos-Datenbank des LANUV	11
2.2	Ortsbegehungen	12
2.3	Mitteilungen Dritter	12
2.4	Bestandserfassungen	13
2.4.1	Brutvögel	13
3	Maßnahmen	18
3.1	Vermeidung und Verminderung	18
3.1.1	Erhalt von Gehölzen	18
3.1.2	Gehölzfällungen, Beseitigung von Grünstrukturen, Baufeldfreimachung	19
3.1.3	Lichtemission	19
3.1.4	Unterhaltung und Betrieb	19
3.1.5	Ökologische Baubegleitung	20
4	Konfliktanalyse	20
4.1	Avifauna	20
4.1.1	Häufige und weit verbreitete Vogelarten	21
4.1.2	Eisvogel	23
4.1.3	Vogelarten mit potenziellen Nahrungshabitaten im Untersuchungsraum (Mäusebussard, Star, Rotmilan, Sperber, Turmfalke u.a.)	24
4.2	Säugetiere	25
4.2.1	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	27
4.2.2	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	28
4.2.3	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	29
4.2.4	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	30
4.2.5	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	32
4.2.6	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	33
4.3	Schmetterlinge	34
4.4	Reptilien	35
5	Zusammenfassung	36
6	Literatur	37
Anhang:	Protokollbögen	39

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kamen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73-KA „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von zusätzlichen Gewerbeflächen in Kamen-Methler zu ermöglichen.

Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH von der Stadt Kamen im März 2013 mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung beauftragt. Aufgrund der Kopplung des Vorhabens mit dem Bau eines Kreisverkehrs in einem separaten Projekt und Verzögerungen bei der diesbezüglichen Projektumsetzung erfolgte im Frühjahr 2020 eine Verifizierung des Artenspektrums in Verbindung mit einer Aktualisierung der Artenschutzprüfung. Die Beauftragung zur Aktualisierung der Artenschutzprüfung erfolgte im März 2020.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL.**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart

erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Gemäß der VV-Artenschutz sind die „nur“ national besonders geschützten Arten nach Maßgabe des §44Abs.5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Ziel der Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

Gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermei-

dungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.2 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der rd. 1,8 ha große Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt im Südwesten der Stadt Kamen (Abb. 1). Das Plangebiet wird nach Süden durch eine Gleistrasse, nach Westen durch einen Fuß-Radweg im Randbereich des Fließgewässers „Körne“, nach Norden durch die K 40 „Westtcker Straße“ und nach Osten durch Südkamener Straße begrenzt (Abb. 2).

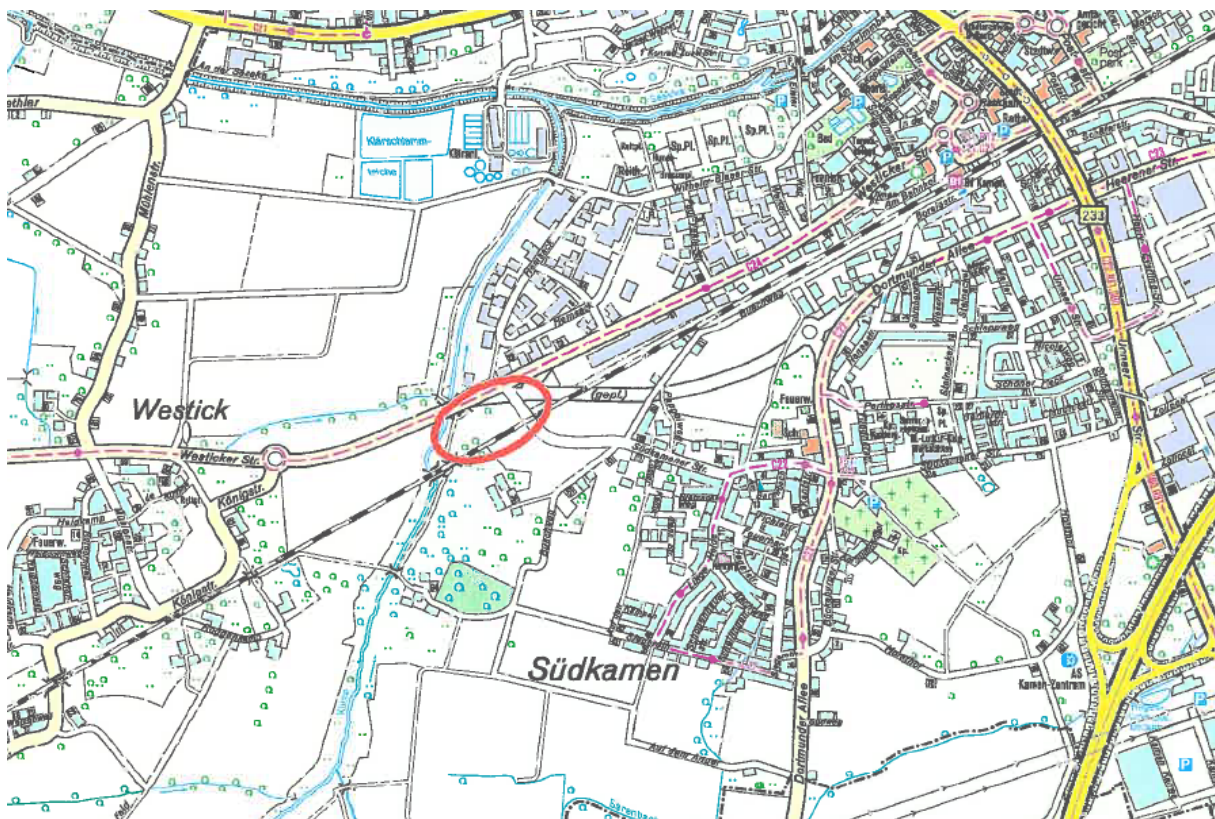


Abbildung 1: Räumliche Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich). (Quelle: Stadt Kamen)



Abbildung 2: Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich). © Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Derzeit wird der gesamte Untersuchungsraum nahezu ausschließlich als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. An der südlichen Grenze zur Bahntrasse befindet sich ein größerer Einzelbaum, der planungsrechtlich erhalten wird (vergl. Abb. 5). Die Randbereiche der Ackerfläche sind durch Gehölze strukturiert.

Insgesamt bestehen verschiedene Vorbelastungen des Plangebietes, vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und der angrenzenden Verkehrswege, die den Untersuchungsraum nach Norden, Osten und Süden begrenzen. Bei der südlich angrenzenden Bahntrasse handelt es sich um eine sehr stark frequentierte Strecke. Die Verkehrswege haben insgesamt eine erhebliche Barrierewirkung für Tiere. Ausgesprochen positiv ist aus Sicht des Natur- und Artenschutzes und unter Landschaftspflegerischen Aspekten die Entwicklung der naturnah gestalteten Körneue zu beurteilen. Nach der ökologischen Verbesserung der Körne haben sich hier charakteristische Fließgewässer-Biozönosen herausgebildet. Auch ist davon auszugehen, dass die Körne aktuell als wichtige Biotop-Verbundachse fungiert.



Abbildung 3: Blick von der östlichen Untersuchungsraumgrenze in westliche Richtung auf das Plangebiet

1.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Auf der Grundlage Bebauungsplanentwurfes ist vorgesehen, die rd. 1,8 ha große landwirtschaftliche Fläche zukünftig als Industrie-/ Gewerbefläche zu nutzen. Auf der Grundlage eines separaten Planfeststellungsverfahrens soll die Südkamener Straße in südöstliche Richtung verschwenkt werden. Mit diesem Vorhaben wurde im Frühjahr 2020 begonnen. In Abbildung 2 ist der zukünftige Trassenverlauf der Südkamener Straße bereits dargestellt.

Gemäß Bebauungsplanentwurf soll die Zufahrt zum zukünftigen Gewerbe-/ Industriegebiet an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Plangebietes entstehen. Hier befindet sich aktuell bereits die Zufahrt zur landwirtschaftlichen Fläche. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die Schaffung der Zufahrt punktuell in einem sehr geringen Umfang Einzelgehölze im Randbereich der Fläche entfallen.

Eine im Randbereich der Ackerfläche stehende solitäre Hybridpappel (Abb. 3) wird erhalten und planungsrechtlich gesichert (vergl. Abb. 4).

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen bzw. ausgehen können. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

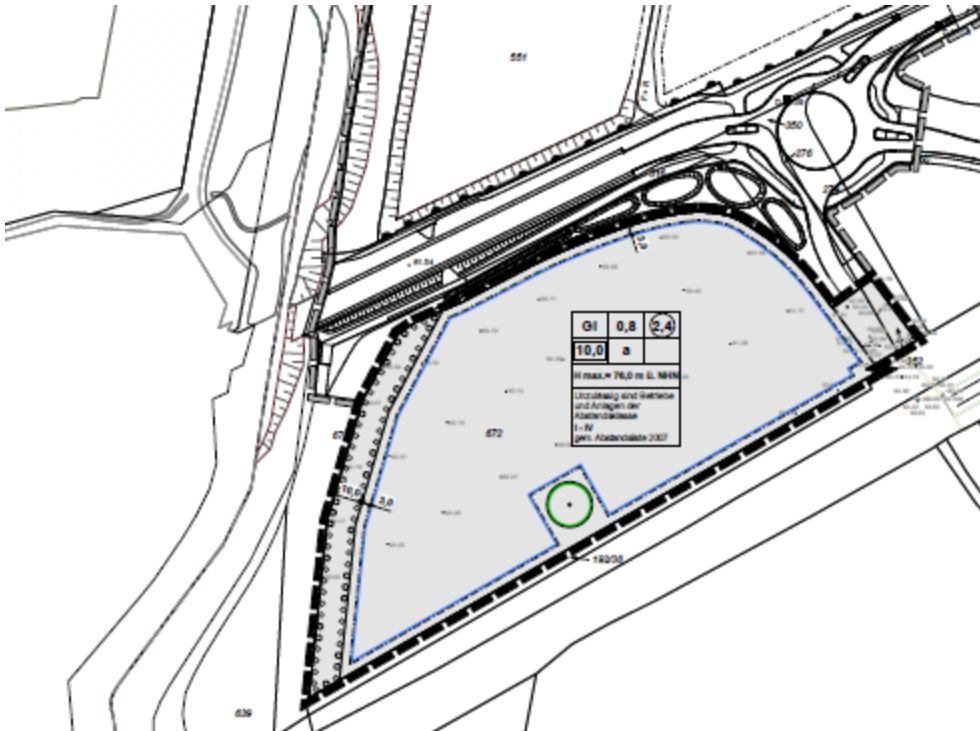


Abbildung 4 Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Darstellung der Festsetzungen (unmaßstäblich). Quelle: Stadt Kamen

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Punktuelle Beseitigung von Einzelgehölzen / Grünstrukturen zur Schaffung einer Zufahrt i.V.m. einer möglichen Beseitigung von Niststätten sowie von Nahrungshabitaten
- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen in Verbindung mit einer Veränderung der Bodenoberfläche,
- Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen,
- Bauzeitliche, d.h. befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. und die damit einhergehende Scheuchwirkung.
- Neuerrichtung von Gebäuden i.V.m. Flächenversiegelungen und ggf. Tierfallen (Glas-scheiben, Gullys o.ä.)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Änderung der Nutzungsintensität und damit verbundene Verkehrszunahme mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bestimmter Arten (z.B. Amphibien, Vögel) und Störungen des Brutgeschäftes bei Vögeln,
- Ggf. zusätzliche Tierfallen (Schächte, Gullys, Glasscheiben),
- Ggf. betriebsbedingte Störungen durch Licht und Lärm o.ä. und die damit einhergehende Scheuchwirkung bzw. Unterbrechung von Funktionsbeziehungen

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vergl. z.B. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_mit_Einführungserlass_10_12_22.pdf).

2 Ermittlung des Artenspektrums

2.1 Auswertung von Datenbanken und online-Informationen

2.1.1 Naturschutz-Informationssystem des Landes NRW

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurden im ersten Schritt die online-Informationen des Landes NRW über bekannte Vorkommen von sog. planungsrelevanten Arten ausgewertet. Die bisher innerhalb des Messtischblattquadranten 4411-2 festgestellten planungsrelevanten Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich die Habitatansprüche einer Art mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes decken, erscheint ein potenzielles Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden. In Tabelle 1 ist in der Spalte „potenzielle Lebensstätte im Planungsraum“ dargestellt, ob sich Habitatansprüche einer Art mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes decken und Vorkommen dieser Arten grundsätzlich möglich erscheinen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4411, „Kamen“ 2. Quadrant
(<https://artenschutz.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44112>, Zugriff 13.07.2020)

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4411-2)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzielle Lebensstätte im Planungsraum
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	U-	ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorh.	G	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	ja

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4411-2)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzielle Lebensstätte im Planungsraum
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvogel ab 2000	G-	ja
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvogel ab 2000	G	ja
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvogel ab 2000	G	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvogel ab 2000	U-	?
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvogel ab 2000	U	?
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Brutvogel ab 2000	G	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvogel ab 2000	U	?
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvogel ab 2000	G-	?
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvogel ab 2000	G	ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvogel ab 2000	unbek.	ja
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvogel ab 2000	U-	?
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Brutvogel ab 2000	G	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvogel ab 2000	G	nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvogel ab 2000	G	?
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvogel ab 2000	U	?
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brutvogel ab 2000	G	ja
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvogel ab 2000	U	?
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvogel ab 2000	S	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvogel ab 2000	U	?
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Brutvogel ab 2000	U	nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvogel ab 2000	G	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvogel ab 2000	unbek.	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvogel ab 2000	G	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvogel ab 2000	unbek.	?
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvogel ab 2000	G	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvogel ab 2000	U-	?

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2020)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+ mit positiver Tendenz
	- mit negativer Tendenz

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, können einige der innerhalb des Messtischblattes 4411-2 bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht a priori

ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Säugetiere sind dies fast alle Fledermausarten, insbesondere häufige und weit verbreitete Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus.

Auch bei einigen planungsrelevanten Vogelarten decken sich Habitatansprüche mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes, so dass auch Vorkommen von sog. „Offenlandarten“ wie z.B. Rebhuhn oder Feldlerche sowie ggf. auch Nachtigall nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich ist aber zu differenzieren, ob die Arten den Untersuchungsraum während der Fortpflanzungszeit nutzen und hier Revierzentren oder Wochenstuben haben oder ob die Arten ggf. das Plangebiet während der Zug- und Wanderzeiten als Nahrungshabitat nutzen und hier nur zeitweilig vorkommen. In Abstimmung und nach Vorgabe der UNB des Kreises Unna sollten im Frühjahr 2013 durch 3 Begehungen überprüft werden, ob insbesondere Vogelarten mit Siedlungsschwerpunkten im Offenland hier tatsächlich vorkommen. Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Artenschutzprüfung erfolgte in Abstimmung mit der UNB im Frühjahr 2020 eine erneute Erfassung der Brutvögel (s.u.).

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für planungsrelevante Amphibien wird hingegen ausgeschlossen, da Gewässer als Reproduktionsraum innerhalb des B-Plangebietes nicht vorkommen und die Ackerfläche als Sommerlebensraum für Amphibienarten keine besondere Bedeutung zukommt. Zudem ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevante Amphibienarten (Tabelle 1). Außerhalb des Untersuchungsraumes weisen die Gehölzstreifen Potential als Sommerlebensraum sowie für Winterquartiere von Amphibien auf.

2.1.2 Auswertung benachbarter Biotopkatasterflächen

In einer Entfernung von rd. 100 bzw. ca. 150 m liegen südlich angrenzend an den Untersuchungsraum die Biotop-Katasterflächen a) „Laubgehölz mit Siepen und Obstweide am Körnebach westlich Südkamen“ (BK-4411-0250) und b) „renaturierter Körnelauf zwischen Westick und Südkamen“ (BK-4411-0251). (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Zugriff Juli 2020). Tierarten bzw. planungsrelevante Arten sind für diese BK-Fläche nicht aufgeführt.

2.1.3 @Linfos-Datenbank des LANUV

Die Auswertung der @Linfos-Datenbank des LANUV ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten, charakteristische Arten oder sonstige Fundorte Pflanzen/ Tiere (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, Zugriff Juli 2020).

2.2 Ortsbegehungen

Zur Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes erfolgten am 11.01.2013 und am 20.02.2013 Ortsbegehungen. Weitere Ortsbegehungen wurden im Jahr 2013 und 2020 im Zusammenhang mit Bestandserfassungen durchgeführt.

Bei den Ortsbegehungen im Jahr 2013 wie auch im Jahr 2020 wurde einerseits ein Einzelbaum im Randbereich der Ackerfläche gezielt auf Vorkommen von Baumhöhlen kontrolliert, andererseits erfolgte auch eine Erfassung und Kontrolle von Altnestern im näheren Umfeld um den Untersuchungsraum. Dabei wurden alle Altnester gezielt auf eine mögliche Nachnutzung z.B. durch Waldohreulen vom Boden aus mit dem Fernglas kontrolliert.

2.3 Mitteilungen Dritter

Neben der Auswertung von Online-Informationen erfolgte 2013 eine Datenabfrage bei der Stadt Kamen und der ULB des Kreises Unna hinsichtlich bekannter Vorkommen von planungsrelevanten Arten (z.B. aus Bestandserfassungen angrenzender Planvorhaben, Kartielergebnissen von Biologischen Stationen, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes o.ä.). Nach Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna (SCHULT, schriftliche Mitteilung vom 15.03.2013) gibt es durch den ehrenamtlichen Naturschutz Hinweise auf Steinkauzvorkommen südlich des Untersuchungsraumes im Bereich der Hofstelle Schulze-Berge. Auf Wunsch der ULB sollte diesen Hinweisen im Zusammenhang mit Bestandserfassungen 2013 nachgegangen werden.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Stadt Kamen zur Aufstellung des Bauungsplans Nr. 73 Ka wurden durch den ehrenamtlichen Naturschutz mit Schreiben vom 09.01.2020 folgende Vorkommen von Arten mitgeteilt:

Vögel:

- **Eisvogel**, regelmäßiger Brutvogel an der Körne (mehrere Paare)
- **Krickente**, regelmäßiger Wintergast auf der Körne
- **Graureiher**, regelmäßiger Nahrungsgast an der Körne
- **Waldohreule**, regelmäßiger Nahrungsgast in der Körneniederung und angrenzender Offenlandflächen, unregelmäßige Brutnachweise aus Südkamen und Wasserkurl

- **Waldkauz**, Ende 2019 ein Rufer in Westick, brütet möglicherweise im Schulze Berger Busch in Südkamen unweit des geplanten Vorhabens
- **Steinkauz**, Brutpaare in Westick, Wasserkurl und Südkamen [...]
- **Schleiereule**, **regelmäßiger** Nahrungsgast in der Körneae, brütet in Westick, ggf. auch in Südkamen
- **Rotmilan**, unregelmäßiger Nahrungsgast in der Körneae und auf angrenzenden Ackerflächen
- **Kormoran**, regelmäßiger Nahrungsgast an der Körne

Großschmetterlinge:

- Nachweis von über 190 **Großschmetterlingsarten** entlang der Körneniederung zwischen Wasserkurl und Mündungsbereich in die Seseke.

Reptilien:

- Waldeidechse

2.4 Bestandserfassungen

2.4.1 Brutvögel

Methode

Wie unter Punkt 2.1 ausgeführt, decken sich die Habitatansprüche von Offenlandarten des Mess-tischblattes 4411 mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. In Abstimmung und nach Vorgabe der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna sollte 2013 aus diesem Grund durch 3-(4) Begehungen geklärt werden, ob Offenlandarten wie z.B. Rebhuhn, Kiebitz oder Feld-lerche Brutreviere im Planungsraum haben. Zusätzlich wurde überprüft, ob Eulen innerhalb oder im Randbereich des Planungsraumes vorkommen.

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Artenschutzprüfung erfolgte im Jahr 2020 eine erneute Erfassung der Brutvögel. In Abstimmung mit der UNB des Kreises Unna wurden an insgesamt 7 Terminen Brutvögel erfasst.

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel mit Siedlungsschwerpunkten im Offenlandbereich sowie Arten der Roten Liste bzw. regional seltener und/ oder bedeutender Arten erfolgte sowohl 2013 als auch 2020 auf der Grundlage einer **Revierkartierung** in Anlehnung an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005).

Zur Bestimmung der Abundanzen der quantitativ erfassten Arten (planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurde der Untersuchungsraum vollständig

abgelaufen und bei jeder Begehung alle Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuteten, in Feldkarten eingetragen. Bei Arten, die lediglich qualitativ erfasst wurden, wurden entsprechende Beobachtungen ohne unmittelbaren Ortsbezug notiert.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch auch die unten aufgeführten Verhaltensweisen notiert und ausgewertet. Folgende revieranzeigende Merkmale bzw. Verhaltensweisen wurden in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit notiert:

- singendes Männchen
- Paar zur Brutzeit in geeignetem Nisthabitat gesehen
- Territorialverhalten
- Balzverhalten
- Vögel suchen wahrscheinlich Brutplatz auf
- Angst- oder Warnverhalten, das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt
- Brutfleck
- Nestbau, Höhlenbau, Transport von Nistmaterial
- Verleiten, Angriffs- oder Ablenkverhalten
- gebrauchtes Nest oder Eierschalen aus dem Erfassungsjahr
- Dunenjunge, gerade flügge Junge oder führende Altvögel
- Altvögel verlassen oder besuchen Nest unter Umständen, die auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel tragen Futter oder Kotballen
- Nest mit Eiern aus der Erfassungsperiode
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kartierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag, bei einigen Begehungen z.T. noch vor Dämmerungsbeginn. Zum Nachweis von dämmerungsaktiven / nachtaktiven Vogelarten fanden auch Begehungen in den Abendstunden nach Sonnenuntergang statt. Zur Erfassung bestimmter Arten wurden auch Klangattrappen verwendet. Die Kartiergänge fanden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen statt, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind. Systematische Begehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten an folgenden Tagen:

2013

16.03.2013 Abend-/ Nachtkartierung
27.03.2013 Abend-/ Nachtkartierung
16.04.2013 Begehung am späten Vormittag
29.04.2013 morgendliche Begehung
10.05.2013 Morgendliche Begehung

2020

19.03.2020 Abend/ Nachtkartierung
06.04.2020 morgendliche Begehung
22.04.2020 morgendliche Begehung
07.05.2020 morgendliche Begehung
14.05.2020 Abend/ Nachtkartierung
15.05.2020 morgendliche Begehung
27.05.2020 morgendliche Begehung
03.06.2020 morgendliche und abendliche Begehung

Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wurde aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet. Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Nach Abschluss der Geländearbeiten werden dann Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere aus den Feldkarten gewonnen. Die nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Ergebnis und Diskussion

Bei den Bestandserfassungen 2020 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes (Eingriffsfläche einschließlich der Randbereiche) mit den oben dargestellten Methoden 33 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 27 Brutvogelarten und 5 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler, vergl. Tabelle 2). Bei einer Art, der Wacholderdrossel, war der Status unklar. Die meisten der Brutvogelarten hatten dabei ihre Revierzentren innerhalb oder im Randbereich des Planungsraumes, allerdings außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche. Bei anderen Arten lag zwar das jeweilige Revierzentrum mehr oder weniger deutlich außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraumes, Teile des Nahrungsreviers befanden sich jedoch innerhalb des Untersuchungsgebietes. Sofern davon ausgegangen werden konnte, dass wesentliche Teile des Funktionsraumes „Nahrungshabitat“ der festgestellten Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes lagen, wurde die Art stets als Brutvogel geführt.

Insgesamt wurden bei den Bestandserfassungen 3 sog. **planungsrelevante Vogelarten** festgestellt (vergl. Tabelle 2), davon eine Brutvogelart (**Eisvogel**) und zwei Gastvogelarten (**Star** und **Mäusebussard**).

Charakterarten von Brutvögeln der Feldflur bzw. des Offenlandes wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn u.a.) wurden weder 2013 noch 2020 nachgewiesen.

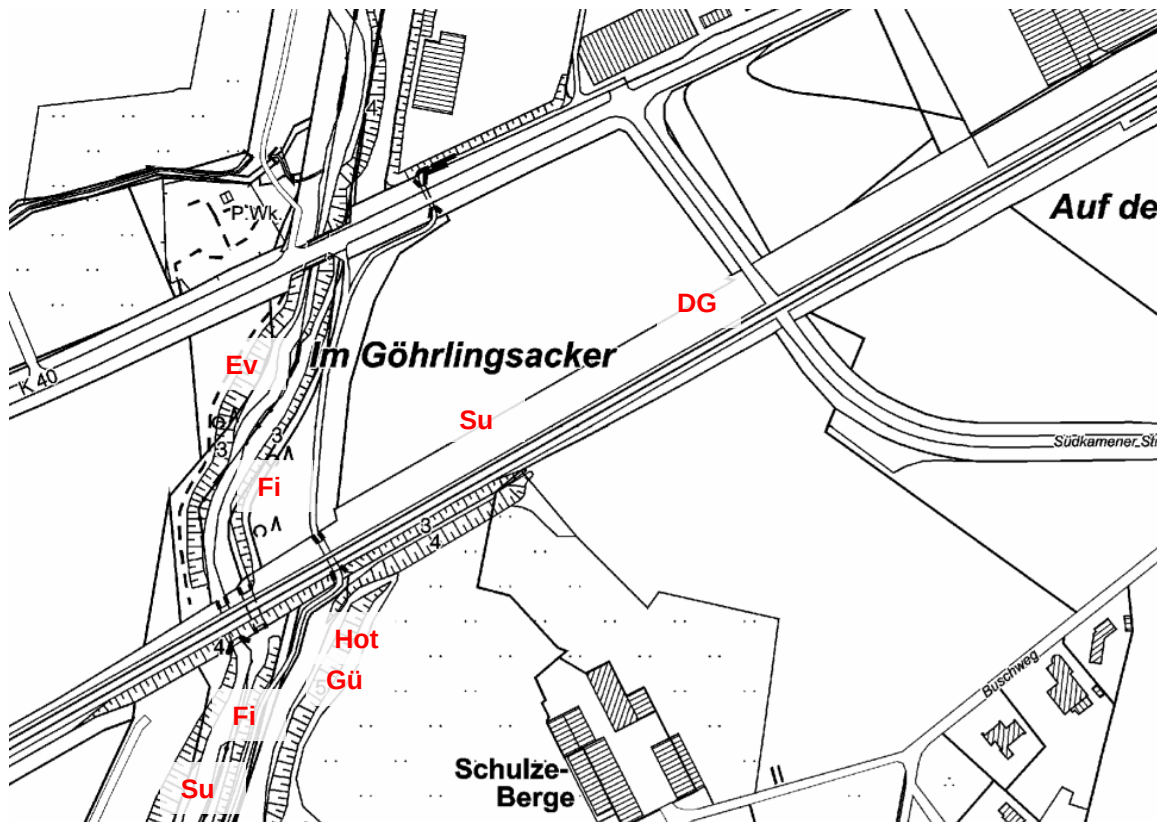


Abbildung 5: Verteilung der Revierzentren der quantitativ erfassten Brutvogelarten. Ev = Eisvogel, Fi=Fitis, Hot = Hohltaube, Gü = Grünspecht, Su = Sumpfrohrsänger, DG = Dorngrasmücke; © GeoBasis-DE / BKG 2020 / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW. Datenlizenz Deutschland – Zero 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2020, Zugriff am 15.07.2020) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016), Rote-Liste-Status Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen; k.A.= keine Angabe; Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, ↓ = mit negativer Tendenz, ↑ = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ? Status unklar. () = Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs. Fettdruck: sog. planungsrelevante Art in NRW.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Rote Liste D	Gefährdungskategorie Schutz -Status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§			(BV)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§			BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	*	§			DZ / NG *
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§			BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§			(BV)
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§			(BV)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§			BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§			(BV)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V	§§	Anh. I	G	(1)
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§			DZ / NG
Fasan	<i> Fasianus colchius</i>	*	*	§			(BV)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V		§			(2-3)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie				Erhaltungszust. NRW ATL	Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz -Status	Art. VS-RL		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§			1 BP
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§			BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§			(BV)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§			(1)
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	§			(1)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§			BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§			BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§			DZ / NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§		G	DZ / NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	§			(BV)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§			BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§			BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§			BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§			BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§		Unbek.	DZ / NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§			(BV)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V	*	§			(1)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	§			?
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§			BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§			BV

Zur besseren Interpretation der Ergebnisse erfolgt nachfolgend eine kurze Erläuterung zu ausgewählten Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*, RL V):

Eisvögel wurden im Jahr 2020 während der Brutzeit bei mehreren Begehungen im Bereich der Körne rufend festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Art in diesem Bereich ein Brutrevier hatte, wobei der Neststandort nicht bekannt ist.

Steinkauz (*Athene noctua*, RL V):

Bei den Bestandserfassungen im Jahr 2013 konnten keine Hinweise auf Vorkommen des Steinkauzes im Umfeld um den Hof Schulze-Berge festgestellt werden. Zur Absicherung erfolgten zusätzlich auch im Frühjahr 2014 Kontrollen auf Vorkommen des Steinkauzes. Auch bei diesen Kartierungen (u.a. am 07.03.2014) konnten keine Steinkäuze nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurde an der Hofstelle Schulze-Berge gezielt nach aktuellen Vorkommen der Art nachgefragt. Diese Nachfragen ergaben, dass dort aktuell keine Brutvorkommen von Steinkauz und Schleiereule bekannt sind. Vor mehreren Jahren wurde durch einen Mitarbeiter einmal ein Steinkauz gesehen; es existieren dort aber keine Brutreviere der Art (K.-H. HILF, pers. Mitteilung vom 30.04.2014). Bei den avifaunistischen Bestandserfassungen im Jahr 2020 wurden ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen von Steinkäuzen erhalten.

Waldkauz (*Strix aluco*, RL *):

Bei abendlichen Begehungen 2020 u.a. unter Einsatz von Klangattrappen wurde westlich des Untersuchungsraumes in großer Entfernung ein rufender Waldkauz verhört. Es wird vermutet, der Waldkauz Waldbereiche bei Kaiserau oder Wasserkurl nutzt (Entfernung rd. 3000 m). Aufgrund der großen Entfernung zum Planungsraum wird die Art in Tabelle 2 nicht aufgeführt. Bettelnde Jungeulen wurden 2020 bei den abendlichen/ nächtlichen Begehungen nicht festgestellt.

Mäusebussard (*Buteo buteo*, RL *):

Mäusebussarde konnten bei den Bestandserfassungen im Jahr 2020 südlich der Bahntrasse im Umfeld um die Hofstelle „Möller“ nachgewiesen werden. Kenntnisse über einen möglichen Horststandort lagen nicht vor.

Star (*Sturnus vulgaris*, RL 3):

Stare wurden bei den Bestandserfassungen im Jahr 2020 vereinzelt überfliegend über den Untersuchungsraum nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die Art im weiteren Umfeld um das Plangebiet Brutreviere hat, z.B. an den Hofstellen „Schulze-Berge“ oder „Möller“. Essenzielle Nahrungshabitate der Art bestanden im Bereich der Eingriffsfläche nicht.

Insgesamt konnten bei den avifaunistischen Bestandserfassungen innerhalb der Eingriffsflächen sowie im unmittelbaren Randbereich des Planungsraumes Brutvogelarten festgestellt werden, die allgemein weit verbreitet und meist häufig anzutreffen sind (sog. „Allerweltsarten“). Die einzige Ausnahme stellt dabei der Eisvogel dar, der im offensichtlich den renaturierten Bereich der Körne als „home-range“ nutzt.

Hinweise auf Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Arten (Reptilien, Amphibien) wurden im Rahmen der o.g. Bestandserfassungen nicht erhalten.

3 Maßnahmen

3.1 Vermeidung und Verminderung

3.1.1 Erhalt von Gehölzen

- Soweit möglich sind Gehölze und Grünstrukturen zu erhalten. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt diese Vorgaben. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans werden keine linienhaften Gehölzstrukturen beseitigt. Auch ein markanter Einzelbaum bleibt erhalten.

3.1.2 Gehölzfällungen, Beseitigung von Grünstrukturen, Baufeldfreimachung

- Gehölzfällungen und die Beseitigung von Grünstrukturen sind unter Hinweis auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. vorzunehmen. Artenschutzrechtlich können im Einzelfall Gehölze auch außerhalb dieses Zeitraumes beseitigt werden, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

3.1.3 Lichtemission

- Erhalt des vorhandenen Dunkelkorridors insbesondere zur naturnah gestalteten Körne durch Minimierung von Lichtemissionen (z.B. über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zur Verwendung von Bewegungsmeldern anstelle von dauerhafter abendlicher / nächtlicher Beleuchtung im Außenbereich), ausschließlich Abstrahlung zum Boden und nicht nach oben oder in den Landschaftsraum etc.
- Verwendung insektenfreundlicher und zeitgemäßer Leuchtmittel. Um Störungen zu minimieren und Insektenansammlungen unter Lampen zu vermeiden, ist eine zukünftige Beleuchtung an Wegen und Lagerflächen insgesamt so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Lampen als auch die Reduzierung der Lichtkegel auf das nötige Minimum. Unabhängig von der Wahl des Lampentyps kann durch die Wahl eines geeigneten Leuchtmittels die Lockwirkung auf Insekten verringert werden, was sich positiv auf Fledermäuse auswirkt. Grundsätzlich ist die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen, die aus naturschutzfachlicher Sicht beste Lösung (GEIGER et al. 2009, HELD et al. 2013, EISENBEIS & EICK 2011). Die nach Stand der Technik insektenfreundlichsten Lampen stellen LEDs dar. Bei warmweißem Licht im gelblichen Bereich ist der Rot-Anteil (langwellige Strahlung) wesentlich höher, die Anlockwirkung auf Insekten entsprechend deutlich reduziert und auch die Streuung ins Umfeld ist bei warmen Lichtspektren geringer. Entsprechend wird für eine potenzielle Beleuchtung im Außenbereich die Verwendung von Licht mit geringem kurzwelligen Strahlungsanteil empfohlen.

3.1.4 Unterhaltung und Betrieb

Zur Vermeidung von Störungen und zur Verhinderung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb folgende Punkte zu beachten:

- Unterhaltungs- und Pflegearbeiten der festgesetzten Gehölzsäume im Westen des B-Plangebietes sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen.

3.1.5 Ökologische Baubegleitung

- Im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen.

4 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 ermittelten planungsrelevanten Arten und unter Beachtung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Punkt 3) eine Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung der festgestellten (Brut)vogelarten in Verbindung mit den potenziell vorkommenden Funktionsräumen wird das projektbedingte artenschutzrechtliche Konfliktpotential nachfolgend für die Vogelarten abgeschätzt.

4.1.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen konnten fast ausschließlich häufige und weit verbreitete Brutvogelarten im Randbereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Hierzu gehören z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig u.a. Es ist davon auszugehen, dass einige der Arten Niststätten (Revierzentren) innerhalb des Untersuchungsraumes haben.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Reihe von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten Niststätten innerhalb, vor allem aber im Randbereich des Untersuchungsraumes haben. Damit das Töten / Verletzen von Tieren baubedingt nicht ausgelöst wird, ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Für den Fall, dass diese Arbeiten sich in die Brutzeit erstrecken, ist das Tötungsverbot durch eine ökologische Baubegleitung auszuschließen (Risikomanagement). Betriebsbedingt ist keinesfalls davon auszugehen, dass das Risiko von Straßenverkehrsoptern unter den Vögeln signifikant zunimmt, weil die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund des angrenzenden Kreisverkehrs abnimmt. Auch kommt es aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche nicht zu einer deutlichen Erhöhung des Fahrzeugverkehrs. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für häufige und weit verbreitete Vogelarten nicht ausgelöst bzw. liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

In Bezug auf die weit verbreiteten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind aufgrund der Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen, der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht ersichtlich.

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der bestehenden Vorbelastungen als für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten unerheblich zu werten. Aufgrund ihrer relativ geringen Störungsempfindlichkeit werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen der Arten dieser Gruppe auswirken.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein potenzieller baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten fällt bei weit verbreitet und ungefährdeten Arten nicht ins Gewicht, da davon ausgegangen werden kann, dass die eher anspruchslosen Arten im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten finden werden.

Der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten lösen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht aus. Da im Umfeld um den Untersuchungsraum weitere Grünstrukturen mit einer ähnlichen bzw. vergleichbaren Struktur vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere auch hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Zusätzlich werden Grünstrukturen zur Körne geschaffen bzw. vorhandene Grünstrukturen verbreitert. Insofern ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

In Bezug auf häufige und weit verbreitet Vogelarten werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

4.1.2 Eisvogel

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde der Eisvogel im Bereich der Körne während der Brutzeit festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Art hier brütet, wobei der Neststandort nicht ermittelt werden konnte. Grundsätzlich deckt sich der Nachweis des Eisvogels mit den Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Tötungsverbot wird in Bezug auf den Eisvogel vorhabensbedingt nicht ausgelöst, weil Niststätten der Art von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Auch nimmt die Wahrscheinlichkeit von betriebsbedingten Kollisionen nicht signifikant zu, weil es durch den in unmittelbarer Nähe errichteten Kreisverkehr zu einer Verringerung der Höchstgeschwindigkeit kommt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es nicht zu einer essenziellen Störung der lokalen Population der Art. So ist als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass der Dunkelkorridor im Bereich der Körne erhalten bleibt und Störungen so weitestgehend vermieden werden. Durch den im B-Plan festgesetzten Grünstreifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird das Gewässer zusätzlich abgeschildert. Unter Einbeziehung des Abstands zwischen Gewässer und dem B-Plangebiet kann ausgeschlossen werden, dass das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insofern kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Eisvogel werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

4.1.3 Vogelarten mit potenziellen Nahrungshabitaten im Untersuchungsraum (Mäusebussard, Star, Rotmilan, Sperber, Turmfalke u.a.)**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige planungsrelevante Vogelarten wie z.B. Mäusebussard, Star, Sperber oder ggf. Turmfalke den Untersuchungsraum zeitweise als Nahrungshabitat nutzen bzw. diesen als Jagdrevier aufsuchen könnten. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes i.V.m. bestehenden Vorbelastungen (Ackerfläche mit angrenzender Bahn- und Straßentrasse) ist keinesfalls von essenziellen Nahrungshabitaten für Populationen der Nahrungsgäste auszugehen. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden während des Frühjahrs 2020 keine der o.g. Arten nahrungssuchend festgestellt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Tötungsverbot wird bei nahrungssuchenden Vogelarten vorhabensbedingt nicht ausgelöst, weil betriebsbedingte Kollisionen durch die geringen Geschwindigkeiten innerhalb der B-Plangebietes nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinausgehen. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es nicht zu essenziellen Störungen der lokalen Population(en) der o.g. Art(en). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsraumes und der großen Streifgebiete von Greifvogelarten können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Auch bestehen angrenzend an den Untersuchungsraum ausreichend große Nahrungshabitate für die jeweiligen lokalen Populationen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die Nahrungsgäste mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insofern kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Vogelarten mit potenziellen Nahrungshabitaten im Untersuchungsgebiet nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

4.2 Säugetiere

Gemäß LANUV (2020) wurden innerhalb des Messtischblattes 4411, 2. Quadrant bisher insgesamt 6 planungsrelevante Säugetierarten nachgewiesen, bei denen es sich ausschließlich um Fledermäuse handelt. Konkret handelt es sich um die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Die Vorkommen der o.g. Fledermausarten werden vor allem angrenzend an das Plangebiet (und hier vor allem der randlichen Strukturen) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Nutzung des Luftraums über den Ackerflächen ist, ggf. mit gewissen Einschränkungen in Bezug auf den Abendsegler, keinesfalls zu erwarten. Dabei könnten die Arten unterschiedliche Funktionsräume nutzen: Man unterscheidet hier allgemein zwischen **Flugstraßen**, **Jagdhabitaten** und **Quartiersplätzen** (Sommer-, Winterquartiere).

Flugstraßen, Flugwege:

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzen beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen i.d.R. Gehölzstrukturen zur Orientierung und als Leitlinie. Einzige Ausnahme ist dabei der Abendsegler, der z.T. auch den freien Luftraum nutzt. Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen lineare Gehölzstrukturen ausschließlich im Randbereich des Untersuchungsraumes zur Körne, aber auch zur Bahntrasse sowie zur Westicker Straße (K 40) und zur Südkamener Straße vor. Grundsätzlich ist es möglich, dass Fledermäuse diese Strukturen zur Orientierung nutzen und hier ggf. Flugstraßen bzw. Flugwege haben könnten. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Grünstrukturen parallel zur Körne, weil Gewässer grundsätzlich attraktive Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen (s.u.).

Wie unter Punkt 3.1 erläutert, ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme vorgegeben, linienförmige Gehölzstrukturen als potenzielle Leitstruktur(en) zu erhalten, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes liegen. Zusätzlich ist im Bebauungsplanentwurf zur Körne die Anlage eines 10 m breiten Gehölzstreifens vorgesehen, der zur Abschirmung beiträgt und Beeinträchtigungen auf potenzielle Flugwege minimiert. Die Inanspruchnahme von reiner Ackerfläche führt nicht zu einer Beeinträchtigung von Flugwegen. Als Vermeidungsmaßnahme ist darüber hinaus geregelt, dass Lichtemissionen minimiert werden (u.a. keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung, Erhalt des Dunkelkorridors zur Körne) und insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen i.V.m. der Festsetzung eines 10 m breiten Gehölzstreifens zur Körne ist eine strukturgebundene Orientierung sämtlicher Fledermausarten auch im Planungszustand weiterhin möglich. Die Zugriffsverbote nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot) werden in Bezug auf den Funktionsraum „Flugstraße/ Flugweg“ für alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten insofern nicht ausgelöst.

Nahrungshabitat:

Es ist davon auszugehen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten Nahrungshabitate im Randbereich des Untersuchungsraumes haben. Essenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen im Bereich der Ackerfläche können dabei sicher ausgeschlossen werden, weil Freiflächen und hier insbesondere intensiv genutzte Ackerflächen keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse haben. Im Gegensatz dazu ist als sicher anzunehmen, dass die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Fledermausarten den Bereich der Körne zumindest zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. Gerade Gewässer mit ihren Auen sind häufig bevorzugte Nahrungshabitate für Fledermäuse.

Vorhabensbedingt ist der Eingriff in den Gehölzbestand minimal, d.h. es kommt nicht zu einer Inanspruchnahme von nennenswerten Grün- bzw. Gehölzstrukturen. Im Gegenteil setzt der Bebauungsplan entlang der westlichen Plangebietsgrenze einen 10 m breiten Gehölzstreifen fest. Durch die Regelungen zur Minimierung von Lichtemissionen i.V.m. (Erhalt von Dunkelkorridoren an der Körne) mit Vorgaben zur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln kommt es nicht zu einer nennenswerten Entwertung von Nahrungshabitaten und damit nicht zu negativen Auswirkungen auf essenzielle Nahrungshabitate sämtlicher Fledermausarten. Entsprechend wird das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle potenziell innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Fledermausarten nicht ausgelöst. Auch wird sich die Nahrungssituation für Fledermäuse im Umfeld des Untersuchungsraumes durch den naturnahen Gewässerausbau der Körne verbessert haben, so dass ggf. punktuelle Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten keinesfalls ins Gewicht fallen.

Quartierplätze

Bei den Ortsbegehungen wurden die innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandenen Bäume auf mögliche Baumhöhlen und –spalten vom Boden aus untersucht. Ausgeprägte Höhlenbäume wurden dabei nicht festgestellt. Eine potenzielle Beseitigung von Fledermausquartieren in Bäumen ist somit nicht zu erwarten. Entsprechend werden die Verbote Nr. 1 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG a priori ausgeschlossen. Da Gebäude innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorkommen, können Quartierplätze von Gebäude bewohnenden Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Nach LANUV NRW (2020) gilt die Breitflügelfledermaus als typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen.

Ihre Wochenstuben finden sich in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Männchen sind gelegentlich auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapeln zu finden. Die Breitflügelfledermaus fliegt relativ langsam und in niedriger Höhe. Gegen Licht- und Lärmimmissionen gilt sie als eher gering empfindlich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Untersuchungsraumes können Wochenstuben oder Winterquartiere der Breitflügelfledermaus a priori ausgeschlossen werden, da hier weder Gebäude noch ausgeprägte Höhlenbäume vorkommen.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit PKW oder LKW können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände bzw. innerhalb des B-Plangebietes ebenfalls ausgeschlossen werden, da auch langsam fliegende Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h ausweichen können (vergl. LBV SH 2011). Gemäß fachgutachterlicher Einschätzung ergibt sich auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich der Westicker Straße, weil sich das Verkehrsaufkommen vorhabensbedingt nur sehr geringfügig erhöht und durch die Schaffung des Kreisverkehrs angrenzend an den Planungsraum die Geschwindigkeiten sich reduzieren werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen der Breitflügelfledermaus können ausgeschlossen werden, da die Art weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Unabhängig hiervon tragen die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu Lichtemissionen und die Festsetzungen im B-Plan zur Abschirmung der Baukörper durch einen Gehölzstreifen zur Minimierung negativer Auswirkungen bei. Projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population in Bezug auf das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden fachgutachterlich ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da Quartiere der Art innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes a priori ausgeschlossen werden können, wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Breitflügelfledermaus nicht ausgelöst.

4.2.2 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Wasserfledermaus gilt wie alle Arten der Gattung *Myotis* als lichtempfindlich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Untersuchungsraumes können Wochenstuben oder Winterquartiere der Wasserfledermaus a priori ausgeschlossen werden, da hier keine geeigneten Quartierstrukturen vorkommen.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit PKW oder LKW können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge innerhalb des B-Plangebietes ebenfalls ausgeschlossen werden, da auch Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h i.d.R. ausweichen können (s.o.). Gemäß fachgutachterlicher Einschätzung ergibt sich auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich der Westicker Straße, weil sich das Verkehrsaufkommen vorhabensbedingt nur sehr geringfügig erhöht und durch die Schaffung des Kreisverkehrs angrenzend an den Planungsraum die Geschwindigkeiten sich reduzieren werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen der Wasserfledermaus werden ausgeschlossen, da die erläuterten Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, dass Lichtimmissionen minimiert werden und ein Dunkelkorridor entlang der Körne erhalten bleibt. Auch trägt ein festgesetzter 10 m breiter Gehölzstreifen im Bebauungsplanentwurf zur Abschirmung des Gebietes bei. Projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Wasserfledermäuse in Bezug auf das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden insofern fachgutachterlich ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da Quartiere der Art innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes a priori ausgeschlossen werden können, wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Wasserfledermaus nicht ausgelöst.

4.2.3 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit

Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Hier gelten grundsätzlich die gleichen Aussagen wie bei der Wasserfledermaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen der lokalen Fransenfledermaus-Population werden ausgeschlossen, da die erläuterten Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, dass Lichtimmissionen minimiert werden und ein Dunkelkorridor entlang der Körne erhalten bleibt. Auch trägt ein festgesetzter 10 m breiter Gehölzstreifen im Bebauungsplanentwurf zur Abschirmung des Gebietes bei. Projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Fransenfledermäuse in Bezug auf das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden insofern fachgutachterlich ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da Quartiere der Art innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes a priori ausgeschlossen werden können, wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Fransenfledermaus nicht ausgelöst.

4.2.4 Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die

Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann (LANUV NRW 2020). Der Große Abendsegler fliegt strukturgebunden und jagt vor allem im offenen Luftraum über Gehölzen, Offenland und am Siedlungsrand. Aufgrund seiner relativen Unempfindlichkeit gegenüber Licht jagt der Große Abendsegler auch an Lampen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Untersuchungsraumes können Quartiere des Abendseglers aufgrund eines fehlenden Höhlenangebotes a priori ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung kann das nicht beabsichtigte Töten oder Verletzen von Tieren in Quartieren somit sicher ausgeschlossen werden

Auch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit PKW oder LKW werden aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge innerhalb des B-Plangebietes ausgeschlossen, da Fledermäusen Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten ausweichen können (s.o). Gemäß fachgutachterlicher Einschätzung ergibt sich auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich der Westicker Straße, weil sich das Verkehrsaufkommen vorhabensbedingt nur sehr geringfügig erhöht und durch die Schaffung des Kreisverkehrs angrenzend an den Planungsraum die Geschwindigkeiten sich reduzieren werden. Zudem fliegt der Große Abendsegler generell vorwiegend in größeren Höhen, was das Kollisionsrisiko weiter minimiert.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen des Abendseglers können ausgeschlossen werden, da die Art gegen Licht keine besondere Empfindlichkeit aufweist. Unabhängig hiervon tragen die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu Lichtemissionen und die Festsetzungen im B-Plan zur Abschirmung der Baukörper durch einen Gehölzstreifen zur Minimierung negativer Auswirkungen bei. Projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population in Bezug auf das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden fachgutachterlich ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da Quartiere der Art innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes a priori ausgeschlossen werden können, wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Abendsegler nicht ausgelöst.

4.2.5 Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Nach LANUV NRW (2020) gilt die Rauhaufledermaus als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Gegen Licht- und Lärmimmissionen gilt sie als gering empfindlich. Die Überwinterungsgebiete der Rauhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Untersuchungsraumes können Wochenstuben, Winterquartiere oder Balzquartiere der Rauhaufledermaus a priori ausgeschlossen werden, da hier entsprechende Strukturen nicht vorkommen.

In Bezug auf bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit PKW oder LKW gilt die gleiche fachgutachterlicher Einschätzung wie bei der Breitflügelfledermaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen der Rauhaufledermaus können ausgeschlossen werden, da die Art weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit aufweist.

Unabhängig hiervon tragen die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu Lichtemissionen und die Festsetzungen im B-Plan zur Abschirmung der Baukörper durch einen Gehölzstreifen zur Minimierung negativer Auswirkungen bei. Projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population in Bezug auf das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden fachgutachterlich ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da Quartiere der Art innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes a priori ausgeschlossen werden können, wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Rauhaufledermaus nicht ausgelöst.

4.2.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt (LANUV NRW (2020)). Gegen Lichtimmissionen gilt sie als gering empfindlich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Untersuchungsraumes können Wochenstuben oder Winterquartiere der Zwergfledermaus a priori ausgeschlossen werden, da hier weder Gebäude noch ausgeprägte Höhlenbäume vorkommen.

In Bezug auf bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit PKW oder LKW gelten die gleichen Aussagen wie bei der Breitflügelfledermaus.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen der Zwergfledermaus können ausgeschlossen werden, da die Art gegen Licht keine besondere Empfindlichkeit aufweist. Unabhängig hiervon tragen die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zu Lichtemissionen und die Festsetzungen im B-Plan zur Abschirmung der Baukörper durch einen Gehölzstreifen zur Minimierung negativer Auswirkungen bei. Projektbedingte negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population in Bezug auf das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden fachgutachterlich ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da Quartiere der Art innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes a priori ausgeschlossen werden können, wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und den Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zwergfledermaus nicht ausgelöst.

4.3 Schmetterlinge

Nach LANUV NRW sind aktuell insgesamt 5 Schmetterlingsarten als planungsrelevant eingestuft (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/liste>, Zugriff Juli 2020). Zu diesen Arten gehören Blauschillernder Feuerfalter, Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Nachtkerzen-Schwärmer.

Bei den Untersuchungen zur Schmetterlingsfauna an naturnah ausgebauten Abschnitten der Körne wurden durch KÜHNAPFEL 2019 insgesamt 190 Großschmetterlingen nachgewiesen (KÜHNAPFEL in präp.). Keiner der nachgewiesenen Schmetterlingsarten ist derzeit als planungsrelevant in NRW eingestuft. Unter Bezugnahme auf die VV-Artenschutz ergibt sich somit kein unmittelbares Erfordernis zur Prüfung hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Ebene der Artenschutzprüfung.

Unabhängig hiervon ergaben die Bestandserfassungen von KÜHNAPFEL ein Artenspektrum, das

die Schutzwürdigkeit der Körne-Niederung nachhaltig unterstreicht und die Forderung nach Vermeidungsmaßnahmen zu Lichtemissionen zum Landschaftsraum bzw. zur Körne und zur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln untermauert, wie sie unter Punkt 3.1.2 dargestellt sind.

Unter Einbeziehung der nahezu ausschließlichen projektbedingten Inanspruchnahme von Ackerflächen, der Festsetzung eines 10 m breiten Gehölzstreifens im B-Planentwurf zur Abschirmung des Plangebietes zur Körne i.V.m. den erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen bzw. zum Erhalt des Dunkelkorridors entlang der Körne wird dem Schutz von „nur“ national geschützten Schmetterlingsarten Rechnung getragen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die Schmetterlingsfauna die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.4 Reptilien

Hinweise auf sog. *planungsrelevante* Reptilienarten lagen nicht vor (vergl. Tabelle 1; Punkt 2.1.3; 2.3). Nach KÜHNAPFEL kommt die Waldeidechse entlang der nördlich angrenzenden Bahntrasse vor. Im Zusammenhang mit Bestandserfassungen wurden Reptilien jedoch nicht festgestellt. Die Umnutzung von Ackerflächen führt nicht zu einer Inanspruchnahme von essenziellen Lebensräumen der Art und Grünstrukturen parallel zur Bahn sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch die Implementierung einer ökologischen Baubegleitung (vergl. 3.1.5) besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, weitergehende Schutzmaßnahmen für die Art umzusetzen (Verhinderung der Auslösung des Tötungsverbotes). Unabhängig von den obigen Ausführungen gilt zudem, dass für diese Art die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 73-KA „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ in Kamen ggf. gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz eine Artenschutzprüfung.

Bei den Bestandserfassungen der Vögel konnte außerhalb des Planungsraumes der Eisvogel als planungsrelevante Brutvogelart nachgewiesen werden. Als planungsrelevante Gastvogelarten wurden zudem der Mäusebussard und der Star erfasst. Weiterhin konnten im Randbereich des Planungsraumes eine Reihe von allgemein häufigen und weit verbreiteten Brutvogelarten nachgewiesen werden (sog. „Allerweltsarten“). Insbesondere die Bereiche zur Körne sind dabei für die Avifauna von besonderer Bedeutung.

In Bezug auf die Fledermausfauna ergab die artenschutzrechtliche Prüfung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote ausgeschlossen werden können, sofern die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zu diesen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gehört u.a. der grundsätzliche Erhalt von linearen Grünstrukturen im Randbereich des Untersuchungsraumes i.V.m. Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen speziell zur Körne.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst

Aufgestellt

Münster, den 29.01.2021


Dipl.-Biol. I. Bünning

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

Literatur

BIBBY, C., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann, Radebeul, 270 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie - Erhaltungszustände Arten.
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_ATL_20190830.pdf.

ERZ, W.; H. MESTER, R. MULSOW, H. OELKE & K. PUCKSTEIN (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt **89**(112):69-78.

- GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017):1-66.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, fünfte gesamtdeutsche Fassung. – Berichte zum Vogelschutz (52), 2015.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen Bd. 1 (2005), S. 12-17
- KÜHNAPFEL, K.-B. (in präp.): Schmetterlinge der Körneniederung Westick, (Kamen, Kreis Unna).
- LANUV 2020: Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.> - Zugriff Juli 2020.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH 2011). Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1:
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. HUTTERER (2010): Artenverzeichnis und Rote Liste der Säugetiere –Mammalia- in Nordrhein-Westfalen
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. 3. Beitr. Avifauna Rheinland. Düsseldorf 402 S.
- TIROLER LANDESUMWELTAMT (Hrsg.) (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.

Anhang: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan „B-Plan 73-KA“ in Kamen
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Kamen
Antragstellung (Datum):	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernstzunehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. Allerweltsarten)	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
☐	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	

☐	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
☐	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4411-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. - U.a. Erhalt von Grünstrukturen, - Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen insbesondere zur Körne-Niederung und zur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln		
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.		

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1" style="margin: auto;"> <tr><td style="text-align: center;">V</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">2</td></tr> </table>	V	2	Messtischblatt 4411-2
V					
2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün ☒ gelb rot		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht</i>					

Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements												
	Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Que- rungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. - U.a. Erhalt von Grünstrukturen, - Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen insbesondere zur Körne-Niederung und zur Verwendung von insektenfreundlichen Leucht- mitteln												
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)												
	Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maß- nahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminde- rungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszu- stand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tö- tungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;">☒ nein</td> </tr> </table>	1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tö- tungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tö- tungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein											
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ nein</td> </tr> </table>	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein									
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein											
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ nein</td> </tr> </table>	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein									
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein											
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: bottom;">☐ nein</td> </tr> </table>	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein									
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein											
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).												

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Abendsegler (Nyctalus noctula)																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td style="text-align: center;">3</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">R</td></tr> </table>	3	R														
3																			
R																			
		Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td style="text-align: center;">4411-2</td></tr> </table>		4411-2															
4411-2																			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht																	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht																			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. - U.a. Erhalt von Grünstrukturen, - Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen insbesondere zur Körne-Niederung und zur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln																			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.																			
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☒ nein</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> <td></td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein		2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein		3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein																	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein																	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein																	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein																	

Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>G</td></tr> </table>	*	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td>4411-2</td></tr> </table>	4411-2
*					
G					
4411-2					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1					
Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht					
Arbeitsschritt II.2					
Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. - U.a. Erhalt von Grünstrukturen, - Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen insbesondere zur Körne-Niederung und zur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln - Festsetzung eines 10 m breiten Gehölzstreifens entlang der westlichen Plangebietsgrenze zur Körne.					

Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)												
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: top;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☒ nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein											
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ nein</td> </tr> </table> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein									
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein											
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ nein</td> </tr> </table> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein									
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein											
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ nein</td> </tr> </table> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein									
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein											

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	3	*	*	Messtischblatt 4411-2
3					
*					
*					

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht												
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)													
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht</i>													
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements													
<i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> - U.a. Erhalt von Grünstrukturen, - Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen insbesondere zur Körne-Niederung und zur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln - Festsetzung eines 10 m breiten Gehölzstreifens entlang der westlichen Plangebietsgrenze zur Körne.													
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)													
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: top;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☒ nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein											
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ nein</td> </tr> </table>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein									
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein											
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;">2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: top;">☐ nein</td> </tr> </table>		2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein									
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein											

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;"> Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen </td> <td style="width: 10%; text-align: center;"> G R </td> <td style="width: 30%;"> Messtischblatt 4411-2 </td> </tr> </table>	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	G R	Messtischblatt 4411-2
Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	G R	Messtischblatt 4411-2		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht				
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. - U.a. Erhalt von Grünstrukturen, - Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen insbesondere zur Körner-Niederung und zur Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln				
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				
☐ ja ☒ nein				

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<i>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</i> Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4411-2	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht</i>			
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. - U.a. Erhalt von Grünstrukturen, - Festsetzung eines 10 m breiten Gehölzstreifens entlang der westlichen Plangebietsgrenze zur Körne zur Abschirmung.													
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)												
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">☐ ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">☒ nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein											
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)												
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein													
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.													
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein													
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.													
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein													
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).													

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Häufige und weit verbreitete Vogelarten
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4411-2												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1														
Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht</i>														
Arbeitsschritt II.2														
Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> - U.a. Erhalt von Grünstrukturen, - Festsetzung eines 10 m breiten Gehölzstreifens entlang der westlichen Plangebietsgrenze zur Körne als Abschirmung. - Regelungen zu Durchführungszeiten der Gehölzpflege														
Arbeitsschritt II.3														
Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein												
Arbeitsschritt II.3														
Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)														
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein														
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>														

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Nahrungsgäste, z.B. Mäusebussard, Star, ...)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4411-2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Que- runghilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. - U.a. Erhalt von Grünstrukturen,		
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maß- nahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminde- rungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszu- stand der lokalen Population(en) und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tö- tungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	
	☐ ja	☒ nein

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			